



Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie e.V. (DGHM) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).

Hannover, 29. Februar 2024

Die Deutsche Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie unterstützt inhaltlich die bereits bei Ihnen eingegangenen Stellungnahmen der MHH, DFG und InfectNet.

Der vorliegende Entwurf enthält Aspekte, die die wissenschaftliche Forschung mit und an Tieren erheblich beeinflussen. In der lebenswissenschaftlichen Forschung sind Tierversuche unverzichtbar, um die Funktion von Organen und Organsystemen zu erforschen, Krankheiten zu verstehen und Therapien zu entwickeln. Daher fordern wir, dass rechtssichere Rahmenbedingungen für Tierversuche erhalten bleiben müssen. Andernfalls droht der Verlust der Wettbewerbsfähigkeit im biomedizinischen Bereich in Deutschland, was das Abwandern renommierter Wissenschaftler ins Ausland und den Stopp der Entwicklung von Impfstoffen und Therapeutika und in Konsequenz die völlige Abhängigkeit der medizinischen Versorgung von außen zur Folge hat.

Die geplanten Regelungen des §17

Die Novelle des Tierschutzgesetzes konkretisiert zwar den Straftatbestand des Tötens von Versuchstieren, jedoch führen die Strafandrohung und die unklaren rechtlichen Rahmenbedingungen zu einem unkalkulierbaren Risiko für Forschende und Forschungseinrichtungen. Es wird zu hohen Kosten für die Haltung nicht verwendeter Tiere kommen, und die Tierhälterungen und die Tierzucht werden in vielen Institutionen aus finanziellen und räumlichen Beschränkungen nicht mehr möglich sein.

Die geplanten Regelungen des §18

Die Novelle des Tierschutzgesetzes stuft Verstöße im Bereich Tierversuche als Ordnungswidrigkeiten mit hohen Bußgeldern ein. Dies führt zu einer unklaren Rechtslage und einem erhöhten kostenintensiven Bedarf an juristischer Expertise sowie einer kleinteiligen Genehmigungspraxis durch hohen bürokratischen Aufwand.

Die geplanten Regelungen des §4b Nr.1

Die geplante Änderung des § 4b Nr. 1 des Tierschutzgesetzes erweitert die Verordnungsermächtigung zur Tötung von Tieren auf alle Tierarten, während sie derzeit auf Wirbeltiere beschränkt ist. Dieser Änderung fehlt die Rechtfertigung, da es nicht plausibel ist, dass alle Tierarten Empfindungsfähigkeit besitzen. Die Änderung erschwert die Verwendung von Wirbellosen wie Insekten oder Nematoden zu Forschungs- und Lehrzwecken. Die Verordnungsermächtigung ist zudem zu unbestimmt und eröffnet Raum für willkürliche Auslegung.

Die geplanten Regelungen des §11b Nr.3a Nr.2

Das geplante Verbot der Zurschaustellung von Tieren mit bestimmten Merkmalen wird die Wissenschaftsfreiheit und die Transparenz von Tierversuchen einschränken, denn es würde das Verbot von Abbildungen in Lehrbüchern, Fachpublikationen und anderen wissenschaftlichen Arbeiten (z.B. Abschlussarbeiten) nach sich ziehen. Dies ist unvereinbar mit der Forschungsfreiheit und steht im Widerspruch zum Ziel transparenter Informationsweitergabe und stellt somit einen Bruch der guten wissenschaftlichen Praxis dar.